

## Herausgabegrundsätze für das Mitteilungs- und Informationsblatt „Laboe aktuell“

### § 1

Die Gemeinde Ostseebad Laboe gibt das Mitteilungs- und Informationsblatt „Laboe aktuell“ zum Zwecke der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner und zur Förderung des Interesses an der kommunalen Selbstverwaltung i. S. des § 16 a der Gemeindeordnung heraus.

### § 2

- (1) „Laboe aktuell“ ist überparteilich und enthält neben den Mitteilungen der Gemeindevertretung und Gemeinde Beiträge der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen.
- (2) Beiträge von politischen Parteien, Wählergemeinschaften, der Fraktionen in der Gemeindevertretung oder einzelner Gemeindevertreter sind von der Veröffentlichung in „Laboe aktuell“ ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungshinweise, die in dem in „Laboe aktuell“ enthaltenen Veranstaltungskalender aufgeführt werden dürfen. § 4 (5) bleibt unberührt.

### § 3

- (1) Alleinverantwortlich für den Inhalt der jeweiligen Beiträge sind
  1. für die Mitteilungen der Gemeinde der Bürgermeister/die Bürgermeisterin
  2. für die Mitteilungen der Gemeindevertretung der Bürgermeister/die Bürgermeisterin
  3. für die Mitteilungen aus den Ausschüssen der/die Ausschussvorsitzende
- (2) Die örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen haben keinen Rechtsanspruch auf die zustimmungsfreie Veröffentlichung ihrer Beiträge.

Eine Veröffentlichung ihrer Beiträge ist nur dann zu verweigern, wenn der Artikel von seinem Inhalt her gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, Vorschriften der allgemeinen Gesetze, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Jugend oder gegen das Recht der persönlichen Ehre verstößt oder parteipolitische Tendenzen erkennen lässt. Die Zustimmung kann auch für Beiträge oder Teile von Beiträgen verweigert werden, bei denen ein Bezug zu Laboe fehlt.

Verantwortlich i. S. des Presserechts ist für die jeweiligen Beiträge der Vorsitzende oder sonstige gesetzliche Vertreter des Vereins, des Verbandes oder der Organisation.

### § 4

- (1) „Laboe aktuell“ ist kein amtliches Bekanntmachungsorgan der Gemeinde. Es enthält einen Mitteilungsteil der Selbstverwaltung und Verwaltung und einen Mitteilungsteil

von Schulen, Kirche, Polizei, örtliche Vereine, Verbände und anderweitiger Organisationen. Darin wird in den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Organen der Gemeinde Gelegenheit zur Veröffentlichung ihrer Beiträge geboten.

- (2) Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner erfolgt in den Fällen, in denen die Gemeindevertretung bzw. Ausschüsse entschieden haben, durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. die/den Ausschussvorsitzenden.
- (3) Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner für alle Bereiche der Verwaltung erfolgt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
- (4) Beiträge der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen sind kostenfrei zu veröffentlichen, soweit 1,5 Seiten je Druckausgabe nicht überschritten werden. Im übrigen werden Beiträge nur gegen Erstattung der anteiligen tatsächlichen Druck- und Verteilungskosten veröffentlicht.
- (5) Veranstaltungshinweise der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen werden in einem unentgeltlichen Bekanntmachungsteil abgedruckt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.
- (6) Zu seiner Finanzierung enthält „Laboe aktuell“ darüber hinaus einen entgeltlichen Teil für Anzeigen. Die Verantwortung für diesen Teil obliegt dem Verlag. Der Verlag wird jedoch verpflichtet, Anzeigen, die von ihrem Inhalt her geeignet sind, dem Ansehen der Gemeinde oder ihrer Organe zu schaden, nicht zu veröffentlichen.

## § 5

- (1) Das Mitteilungs- und Informationsblatt erscheint grundsätzlich jeweils am 1. eines jeden Monats, spätestens am darauffolgenden dritten Werktag.
- (2) Die Auftragserteilung an einen Verlag erfolgt entsprechend der Ausschreibungs- und Vergabeordnung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

## § 6

Je ein Exemplar von „Laboe aktuell“ wird allen Haushaltungen der Gemeinde kostenlos zugestellt. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Darüber hinaus ist der Bezug gegen Erstattung eventueller Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über die Verwaltung möglich.

## § 7

Vorstehende Herausgabegrundsätze wurden in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29. April 2008 beschlossen. Die Herausgabegrundsätze vom 05. Dezember 2000 treten außer Kraft.

Laboe, den 29. April 2008

Gemeinde Laboe  
Der Bürgermeister